



Bezirkshauptmannschaft Eferding  
4710 Grieskirchen • Manglburg 14

Geschäftszeichen:  
BHEFBA-2021-249693/14-KRA  
BHEFBA-2022-714531/5-KRA

Bearbeiter/-in: Barbara Krammer  
Tel: (+43 7248) 603-64402  
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99  
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

[www.bh-gr-ef.ooe.gv.at](http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at)

Gemeinde Haibach ob der Donau  
Kirchenplatz 4  
4083 Haibach ob der Donau

Grieskirchen, 25.10.2022

– **Lipp Bernhard, Schlüßlberg;  
Weiterbetrieb des Radlertreffs in Haibach/D. –  
gewerbebehördliche Genehmigung und  
baubehördliche Bewilligung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Bernhard Lipp beantragte

- a) die gewerbebehördliche Genehmigung für den Weiterbetrieb der gastgewerblichen Betriebsanlage „Radlertreff“ und
  - b) die baubehördliche Bewilligung für den Zubau eines Geräteschuppens sowie eines Kühllagers bei der gastgewerblichen Betriebsanlage
- in 4083 Haibach ob der Donau, Kobling 13, Gst.Nr. 978/5, KG Mannsdorf.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
<b>Kobling 13, 4083 Haibach ob der Donau (Anlagenstandort)</b>	
Datum	Zeit
<b>Dienstag, 08. November 2022</b>	<b>13:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglbürg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 211;
- Gemeindeamt Haibach/D.

Datum

bis 07. November 2022

Zeit

während der Amtsstunden

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 359b und 356 GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung

§ 32 Oö. BauO 1994, LGBl Nr. 66/1994 idgF iVm § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung, LGBl Nr. 61/2003 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Gemeinde Haibach/D.

Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel > Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte Nachbarn haben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und bis dahin eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder ihre Interessen anlässlich der mündlichen Verhandlung bekannt geben.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Hinweise**

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, unmittelbar angrenzende Anrainer, Eigentümer und Miteigentümer von Grundstücken, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind, und Legalparteien sowie berührte Grundeigentümer. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

### **Ersuchen an die Gemeinde:**

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Sie werden eingeladen, im Sinne des § 355 GewO 1994 über das oben bezeichnete Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der im § 74 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 GewO 1994 aufgezeigten öffentlichen Interessen zu erwarten ist.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Barbara Krammer

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Bernhard Lipp, als Antragsteller-  
mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Projektanten von der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls einzuladen.
2. Gemeinde Haibach ob der Donau  
Beilagen: Projekt, Kundmachung
3. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Außenstelle Wels, Edisonstraße 2, 4600 Wels,  
Terminvereinbarung mit Ing. Robert Hofbauer  
Beilage: Projekt
4. Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels, Terminvereinbarung mit Ing. Andreas  
Haiböck
5. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
6. Freiwillige Feuerwehr Haibach/D., Katharinenweg 2, 4083 Haibach/D.
7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft /  
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
8. Netz Oö. GmbH, Netzregion Nord, Wallerer Straße 170, 4600 Wels
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau  
und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
10. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei  
Peuerbach, Asing 17, 4722 Peuerbach
11. Maximilian Häuserer Bauunternehmen GmbH, Aschacher Straße 2, 4081 Hartkirchen
12. Nachbarn lt. Verzeichnis